



### Textliche Festsetzungen

#### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

**1.1.1 MI 1-3 und 6-10 (§ 6 BauNVO)**

Folgende Nutzungen sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 allgemein zulässigen Nutzungsarten und nach § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungsart werden ausgeschlossen.

**1.1.2 MI 4 (§ 6 BauNVO)**

Folgende Nutzungen sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- sonstige Gewerbebetriebe

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3.5.6.7 und 8 allgemein zulässigen Nutzungsarten und nach § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässige Nutzungsart werden ausgeschlossen.

**1.1.3 MI 5 (§ 6 BauNVO)**

Folgende Nutzungen sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 allgemein zulässigen Nutzungsarten werden ausgeschlossen.

**1.1.4 MK**

Folgende Nutzungen sind gem. § 7 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten
- sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoss

Die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 allgemein zulässige Nutzungsart und nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden ausgeschlossen.

**1.1.5 GE**

Folgende Nutzungen sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 (Lagerplätze) und Nr. 3 allgemein zulässige Nutzungsarten sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden ausgeschlossen.

**1.1.6 GEe 1 und GEe 2**

Folgende Nutzungen sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässig:

- nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahmsweise können gem. § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 (Lagerflächen und -plätze) und Nr. 3 allgemein zulässige Nutzungsarten sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten werden ausgeschlossen.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)**

Sowohl eine Grundflächenzahl oder eine zulässige Grundfläche nicht festgesetzt ist, ergibt sich die zulässige Grundfläche aus den durch bestimmte Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen.

Innerhalb des Baufeldes GEe2 darf die maximale Gebäudgrundfläche von 225m<sup>2</sup> nicht überschritten werden.

Die Traufe entspricht dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der letzten Geschosdecke. Bezugspunkt ist die Straßenoberkante.

#### GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN, AUSGLEICHS- UND GESTALTUNGSMASSNAHMEN

##### 1. Ausgleichsmaßnahmen

**1.1 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**

Die festgesetzten Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen sind den dargestellten Bauflächen anteilig zugeordnet (Sammelzuordnung). Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der §§ 1a und 9 BauGB und § 8 BauNVO.

**1.2 Öffentliche Grünflächen-Parkanlagen am Stadtpark (O1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Diese Flächen dienen als Erweiterungs- und Pufferflächen für den angrenzenden Stadtpark. Die Flächen sind parkartig mit Großbäumen, Sträuchern, Staudenflächen und Landschaftsrasenflächen zu gestalten und mit dem angrenzenden Stadtpark harmonisch zu verbinden. Untergeordnete Wegeverbindungen in unbefestigter Bauweise sind gestattet.

**1.3 Öffentliche Grünflächen - Parkanlage an der Stadtmauer am Krankenhaus (O2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Diese Fläche ist als städtische Grünfläche parkartig zu gestalten. Die Blickbeziehung auf die Stadtmauer ist durch die Gestaltung hervorzuheben. Die Flächen sind mit Großbäumen, Sträuchern, Staudenflächen und Landschaftsrasenflächen zu gestalten. Zu pflanzen sind mindestens 6 einheimische Bäume 1. oder 2. Ordnung.

**1.4 Öffentliche Grünflächen am Kreisell Bahnhofstraße/Langensalzaer Straße (O3) - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Diese Flächen sind flächig mit Sträuchern, Einzelbäumen und Solitärgehölzen, Bodendeckern und Rasenrasen zu bepflanzen und zu entwickeln. Zusätzlich sind aus städtebaulichen Gründen die Pflanzstandorte für Einzelbäume festzulegen. Erlang der Flächenkante sind 12 Einzelbäume 1. Ordnung entsprechend der Pflanzstellung als Baumreihe zu pflanzen. Der Pflanzabstand hat mindestens 2,5 x 2,5 m zu betragen. Geringe Abweichungen der Pflanzstandorte von der Pflanzzeichnung sind möglich.

**1.5 Öffentliche Grünflächen im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (O4) - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Im Bereich des geplanten Zentralen Omnibusbahnhofs und der verkehrsberuhigten Bereiche sind innerhalb der Verkehrsflächen Grünstrukturen zu integrieren, welche die Flächen optisch gliedern. Dabei sind auch Großbäume zu pflanzen, welche eine vertikale Gliederung darstellen und gleichzeitig durch Verschattung die Aufheizung der Flächen mindern. Die Größe der Baumscheiben hat mindestens 2,5 x 2,5 m zu betragen.

**1.6 Private Grünfläche - Parkanlage am Stadtpark (P1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Diese Flächen sind flächig mit Sträuchern, Einzelbäumen und Solitärgehölzen, Bodendeckern und Rasenrasen zu bepflanzen und zu entwickeln. Zusätzlich sind aus städtebaulichen Gründen die Pflanzstandorte für Einzelbäume festzulegen. Erlang der Flächenkante sind 12 Einzelbäume 1. Ordnung entsprechend der Pflanzstellung als Baumreihe zu pflanzen. Der Pflanzabstand hat mindestens 2,5 x 2,5 m zu betragen.

**1.7 Private Grünfläche - Parkanlage am Krankenhaus (P2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Diese Fläche ist als Parkanlage zu erhalten und zu entwickeln. Die Fläche ist parkartig mit Großbäumen, Sträuchern, Staudenflächen und Landschaftsrasenflächen zu gestalten. Vorhandene Bäume sind zu erhalten.

**1.8 Private Grünflächen - Verkehrsbegleitgrün an der Goethestraße (P3) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Entlang der Goethestraße sind beidseitig innerhalb eines mindestens 3 m breiten Grünstreifen auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche straßenbäumler 1. Ordnung zu pflanzen. Die Straßenbäume werden mit einem Abstand von 6,00 m untereinander gesetzt. Unterbrechungen für landesrechtliche Einfahrten sind zulässig. In der Krautschicht sind Bodendecker, Stauden und/oder Landschaftsrasen zu verwenden.

**1.9 Private Grünflächen - Sanierter Altstadtfeld (P4) Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Diese Fläche ist als Wiese mit dem Charakter einer blütenreichen mesophilen Kräuteralweide anzulegen und zu pflegen. Dazu ist eine standortgerechte Kräutermischung aufzubringen. Zur Offenhaltung, Aushagerung und Erhöhung der Blütenvielfalt ist die Fläche 2 x jährlich zu mähen und das Mahdgut zu beseitigen.

**1.10 Private Grünflächen - Baumpflanzung am Eichroder Weg und an der Waldhausstraße (P5) - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Am Eichroder Weg und an der Waldhausstraße ist eine straßenbegleitende Baumreihe aus einheimischen Bäumen 1. Ordnung anzulegen. Der Pflanzabstand zwischen den Bäumen soll 8 m betragen. Zu verwenden sind einheimische, standortgerechte Arten der vorgegebenen Pflanzliste. Vorhandene Bäume sind zu berücksichtigen und zu integrieren. Diese Maßnahme dient gleichzeitig als Puffer zwischen Straße und Stadtpark und als Fiedermaustlinie. Geringfügige Verschiebungen der Pflanzstandorte sind zulässig.

##### 2. Gestaltungsmaßnahmen

**2.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen am Krankenhaus (G1) - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in Verbindung mit § 83 Abs. 1 ThürBauO)**

Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind aus gestalterischen Gründen locker mit Bäumen und Sträuchern sowie mit Stauden und Bodendeckern parkartig anzulegen. Zu verwenden sind mindestens 5 einheimische, standortgerechte Arten der vorgegebenen Pflanzliste.

**2.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen am Knotenpunkt Bahnhofstraße / Langensalzaer Straße (G2) - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in Verbindung mit § 83 Abs. 1 ThürBauO)**

Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind locker mit Bäumen und Sträuchern sowie mit Stauden und Bodendeckern zu bepflanzen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten. Diese Fläche dient der Gestaltung und Begrünung. Zu verwenden sind mindestens 5 einheimische, standortgerechte Arten der vorgegebenen Pflanzliste. Entlang der Flächenkante sind aus gestalterischen Gründen 1 Einzelbaum 1. Ordnung entsprechend der Pflanzstellung als Baumreihe neu zu pflanzen. Der Pflanzabstand hat 8 m zu betragen.

**2.3 Sonstige nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 ThürBauO)**

Diese nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Gehölzen, Stauden und Rasenflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

**2.4 Parkplätze**

Parkplätze sind mit Grünflächen und Baumpflanzungen zu unterbrechen und zu gestalten. Die Größe der Baumscheiben für Baumpflanzungen hat mindestens 2,5 x 2,5 m zu betragen.

##### 3. Grundlagen der Ausführung von Landschaftsbaumaßnahmen

Die DIN 18202 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die RAS-LG 4 sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) haben bei der Durchführung der Baumaßnahmen zum Vertragsbestandteil zu werden.

Als Grundplanung für die Ausführungsplanung wird außerdem folgendes festgesetzt, soweit nicht bereits andere Festlegungen getroffen sind:

Pflanzqualität: Bäume, Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stk 16-18 cm  
 Heister, 3x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 150-200 cm  
 Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm, 3-5 Triebe  
 Baumverankerung: mit Laternenarmen, Bindegut Gurtband  
 Pflege: Fertigungspflege, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege über mindestens zwei Vegetationsperioden

##### 4. Liste der einheimischen, standortgerechten Laubgehölze

Bei der Auswahl der anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind folgende Arten zu verwenden:

**Arten, Sträucher:**  
 Cornus mas - Kornelkirsche  
 Cornus sanguinea - Roter Hartnagel  
 Corylus avellana - Haselnuß  
 Crataegus laevigata - Zweigflügel Weißdorn  
 Crataegus monogyna - Engflügeliger Weißdorn  
 Eucalyptus europaea - Europäisches Pfefferminzchen  
 Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster  
 Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche  
 Prunus spinosa - Schlehe  
 Ribes nigrum - Schwarze Johannisbeere  
 Rosa arvensis - Feld-Rose  
 Rosa canina - Hundrose  
 Rosa rubiginosa - Weinrose  
 Rosa tomentosa - Flieder-Rose  
 weitere wilde Sträucher  
 Symphoricarpos alba - Schneebere  
 Viburnum lantana - Wollig Schneeball  
 Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

**Arten, Bäume I. Ordnung, 20 - 40 m Höhe:**  
 Acer platanoides - Spitzahorn  
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
 Fagus sylvatica - Rot-Buche  
 Fraxinus excelsior - Esche  
 Quercus petraea - Traubeneiche  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Tilia cordata - Winterlinde  
 Tilia platyphyllos - Sommerlinde  
 Ulmus 'parviflorus' - Ulmen in Sorten (resistent gegen Ulmenkrankheit)

**Arten, Bäume II. Ordnung, 15 - 20 m Höhe:**  
 Acer campestre - Feldahorn  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Prunus avium - Vogelkirsche  
 Pinus pyramis - Holzbirne  
 Sorbus aucuparia - Eberesche  
 Sorbus domestica - Speierling  
 Sorbus torminalis - Eltbeere

**Arten, Bäume III. Ordnung, 7 - 12 m Höhe:**  
 Cornus mas - Kornelkirsche  
 Crataegus monogyna - Engflügeliger Weißdorn  
 Malus sylvestris - Hötzapfel  
 Prunus avium 'Plena' - Gefüllblühende Vogelkirsche  
 Prunus padus - Traubkirsche  
 Sorbus aria - Melbeere

**Arten, Obstatgehölze**  
 alle kultivierte Obstbaumhochstämme und deren Wildformen  
 sämtlicher Arten, regionaltypische Sorten

**Ziergehölze**  
 parktypische, naturschutzfachlich wertvolle Ziergehölze sind zulässig

#### PLANZEICHEN nach der PlanV90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO- )

MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)  
 MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)  
 GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)  
 GEe eingeschränktes Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 III-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß  
 V Zahl der Vollgeschosse zwingend  
 8 m Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe) in Meter als Höchstmaß  
 12 - 15 m Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe) in Meter als Mindest- und Höchstmaß

Nutzungsschablone

MI 0,6 9-15m	Art der baulichen Nutzung mit Nummer	Zahl der Vollgeschosse	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl		Traufhöhe

3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baulinie  
 Baugrenze

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf  
 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche  
 Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich  
 Zweckbestimmung: Fußgängerbereich  
 Zweckbestimmung: Zentraler Omnibusbahnhof  
 Bahnanlagen

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünfläche (öffentlich)  
 Grünfläche (privat)  
 Zweckbestimmung: Parkanlage

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)  
 Bezeichnung der Maßnahme  
 Anpflanzen Bäume  
 Erhaltung Bäume

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Umgrenzung der Fläche mit Festsetzung von Nutzungen, die nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)  
 Mit Geh- und Fahrrichten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)  
 zugunsten der Allgemeinheit  
 zugunsten der Anlieger  
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)  
 Höhenlage als Bezugspunkt  
 vorhandene Grundstücksgrenze  
 vorhandene Flurstücksbezeichnung (z.B. Flurstück 5674/1)  
 vorhandenes Gebäude

**Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Planunterlage (ohne Festsetzungsartikler)**

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen  
 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

**Kartengrundlage:**  
 Katasterplan Stand 11.03.2008  
 Stadtverwaltung Eisenach  
 Grundkarte Planung ZOB: Ingenieurbüro SHP-Ingenieurie Variante 4  
 Grundkarte Planung B19 (nur Kreisverkehr): Büro Inver Pflanzstellung (1. Änderung) vom 28.05. 2006

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414) geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2009 (BGBl. I, S. 643), m.V. v. 01.10.2009
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 13.12.1990 (BGBl. I, S. 2786), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2986)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 18.12.2001 (GVBl. S. 485)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 5. Änderungs-gesetz vom 09.04. 2009 (GVBl. S. 345)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. Teil I, S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986)
- Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 22 Thüringer HaushaltsbegleitG 2006/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.09.2009 (BGBl. I, S. 2723)
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465/562), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2008 (BGBl. I, S. 274, 564)
- Bundeskleingartengesetz (BklG) vom 28.02.1983 (BGBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2009 (BGBl. I, S. 2146)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. Teil I, S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I, S. 2723)
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58)
- Bundesstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2986)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3214)

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen") und Bezeichnungen"), sowie der Gebäudebestand") mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 11.03.2008 übereinstimmen.  
 \*) Nicht-zulreffendes ist gestrichen

den \_\_\_\_\_ i.A. Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation  
 Katasterbereich Gotha

## Eisenach "Bahnhofsvorstadt"

### Bebauungsplan B6 mit integriertem Grünordnungsplan (Vorentwurf)

Februar 2010 Maßstab 1:1000

Ausschnitt aus der Stadtkarte

Planverfasser im Auftrag der Stadt Eisenach :  
 Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH  
 Mainzerhofstraße 12  
 99094 Erfurt  
 Tel: 0361/5603-0  
 Fax: 0361/5603-333